



## Petition Frauen\*streik Manifest

Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission  
vom 24. Januar 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### 1. Sachverhalt

Am nationalen Frauenstreiktag vom 14. Juni 2019 reichte Kantonsrätin Anna Spescha im Namen des Zuger Frauenstreikkomitees ein „Frauen\*streik Manifest“ mit den folgenden Forderungen ein:

1. Mehr Frauen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung
  - a. Aufforderung an die Parteien, auf ihren Wahllisten zu gleichen Anteilen Frauen und Männer zu portieren und ihnen chancengleiche Listenplätze anzubieten.
  - b. Forderung im Wahlherbst endlich eine Frau als unsere Vertretung nach Bern zu wählen
  - c. Aufforderung an alle Unternehmen, familienfreundliche Arbeitsbedingungen einzuführen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu garantieren
  - d. Aufforderung an alle PolitikerInnen, familienergänzende Kinderbetreuung finanziell stärker zu fördern
  - e. Forderung zur Wiedereinführung des kantonalen Gleichstellungsbüros wie auch der Gleichstellungskommission
2. Lohngleichheit und höhere Frauenlöhne
  - a. Aufforderung an Zuger Regierung, die „Charta Lohngleichheit im öff. Sektor“ zu unterzeichnen
  - b. Aufforderung an alle Unternehmen, ihre Löhne auf Ungleichheiten zwischen Frauen- und Männerlöhnen zu überprüfen und die Resultate und die getroffenen Massnahmen ihren Mitarbeitenden transparent zu kommunizieren
  - c. Aufforderung an alle PolitikerInnen, verbindliche Lohnkontrollen in den Betrieben einzuführen, die bei Missachten des Gleichstellungsgesetzes von 1996 Sanktionen zur Folge haben
  - d. Aufforderung an alle PolitikerInnen zur Einführung eines kantonalen Mindestlohnes
3. Schutz vor sexueller Belästigung und Gewalt an Frauen
  - a. Aufforderung an alle Mitglieder unserer Gesellschaft, gegen Frauen verachtende Äusserungen und gegen sexuelle Belästigung in jeder Form unmittelbar einzuschreiten
  - b. Aufforderung an alle Unternehmen und alle PolitikerInnen, einfach zugängliche Anlaufstellen für Opfer von sexueller Belästigung zu schaffen und bestehende besser bekannt zu machen
  - c. Aufforderung an die Zuger Regierung, mehr in die Sensibilisierung und Prävention gegen sexuelle Belästigung und häusliche Gewalt zu investieren
4. Anerkennung und Ausbau der Care-Arbeit
  - a. Aufforderung an alle PolitikerInnen, für die Bereitstellung und Finanzierung bedarfsgerechter Angebote für die familienergänzende Kinderbetreuung, Langzeitpflege und Betreuung zu sorgen.
  - b. Aufforderung an alle Unternehmen, es ihren Arbeitnehmenden zu ermöglichen, unbezahlte Betreuungs- und Sorgearbeit für ihre Angehörigen leisten zu können
  - c. Aufforderung an alle Unternehmen und alle PolitikerInnen, dafür zu sorgen, dass Menschen, die unbezahlte Betreuungs- und Sorgearbeit leisten, nicht länger benachteiligt werden bezüglich Arbeitsbedingungen, Lohnentwicklung, Laufbahn, Sozialversicherungen und Steuern

Die Petitionärinnen haben in ihrem Manifest auch direkte Begehren an den Regierungsrat formuliert, für dessen Beurteilung der Kantonsrat nicht zuständig ist. Die entsprechenden Begehren wurden zuständigshalber (§ 54 Abs. 3 GO KR) direkt an den Regierungsrat weitergeleitet.

Zur Begründung ihres Manifestes führen die Petitionärinnen zusammenfassend aus, dass es im Kanton Zug konkrete zielgerichtete Massnahmen braucht, damit das Gleichstellungsgesetz endlich griffig umgesetzt werde. Mit einer fairen Gestaltung der Wahllisten könnten die Zuger Parteien für Chancengleichheit von Frauen und Männern bei Wahlen und somit auch für eine ausgewogene Zusammensetzung im Parlament und der Exekutive sorgen. Unternehmen könnten mit diversen Massnahmen dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter zu verbessern und den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Mit einer zielgerichteten bedarfsgerechten und einheitlichen Subventionierung der Elterntarife könnte die Politik dafür sorgen, dass Kinderbetreuungskosten für alle Familien bezahlbar werden. Es wird eine Lohngleichheit gefordert, weil Frauen durchschnittlich 20 % niedrigere Löhne hätten und die Renten von Frauen 37 % unter denen der Männer liegen würden. In sog. Frauenberufen würden systematisch tiefere Löhne bezahlt. Diese systematische Unterbezahlung führe zu prekären Lebensbedingungen, weshalb die Frauen in der Gruppe der Working Poor deutlich übervertreten seien. Auch brauche es die Einführung eines kantonalen Mindestlohnes. Sexuelle Belästigungen sollen durch diverse Massnahmen präventiv verhindert werden. Schliesslich solle die Care-Arbeit mehr Wertschätzung erfahren und besser entschädigt werden, weil die nichtbezahlte Care-Arbeit heute oft zu weniger Beförderungen, tieferen Löhnen und tieferen Renten der Frauen führe.

An der Kantonsratssitzung vom 27. Juni 2019 wurde das Manifest als Petition der Justizprüfungskommission (JPK) zu Bericht und Antrag überwiesen. Im Sinne von § 54 Abs. 1 GO lud die Justizprüfungskommission den Regierungsrat am 2. Juli 2019 zur Einreichung einer Stellungnahme ein. Der Regierungsrat reichte seine Stellungnahme am 1. Oktober 2019 ein und beantragte sinngemäss, der Petition nicht Folge zu leisten. Auf die entsprechenden Ausführungen wird nachfolgend eingegangen.

An ihrer Sitzung vom 24. Januar 2020 hat die Justizprüfungskommission die Petition sowie den Bericht des Regierungsrats beraten. Die Justizprüfungskommission kam zusammenfassend zum Schluss, dass die mit der Petition geforderten Massnahmen teilweise bereits erfüllt sind. Teilweise handelt es sich auch um Forderungen, welche eine Änderung der Bundesgesetzgebung voraussetzen würden und somit nicht in die kantonale Zuständigkeit fallen. Schliesslich ist die JPK der Ansicht, dass die Umsetzung einiger der geforderten Massnahmen in der Verantwortung einzelner politischer Gruppierungen oder einzelner PolitikerInnen liegt.

## **2. Erwägungen**

Die Forderung in Ziffer 1 lit. a stellt eine Aufforderung an die einzelnen Parteien und nicht an den Zuger Kantonsrat dar. Bei der Forderung in Ziffer 1 lit. b handelt es sich um einen Appell an die Wahlbevölkerung. Im Übrigen ist diese Forderung mit der Wahl von Manuela Weichelt-Picard letzten Herbst ohnehin gegenstandslos geworden. Was die Forderung in Ziffer 1 lit. c anbelangt, so schliesst sich die JPK den Ausführungen des Regierungsrats vollumfänglich an. Der Kanton Zug als Arbeitgeber erfüllt die im Manifest aufgezählten Anliegen weitgehend. Das kantonale Personalgesetz hält fest, dass zum Zweck vermehrter Flexibilität der Arbeitszeitgestaltung der Zugang zu Teilzeitbeschäftigung auf allen Stufen offen sein soll. Über die Hälfte aller kantonalen Angestellten arbeitet Teilzeit. Jobsharing wird im Kanton auch auf der obersten Führungsebene genutzt. Für alle Mitarbeitenden, welche nicht an feste Arbeitszeiten gebunden sind, gilt seit 2011 grundsätzlich das Modell der Jahresarbeitszeit. Homeoffice ist mit der entsprechenden Genehmigung zulässig. Diese nicht abschliessende Aufzählung zeigt, dass der Kanton als Arbeitgeber seine Verantwortung und Vorbildfunktion betreffend

familienfreundliche Arbeitsbedingungen wahrnimmt. Weiter hat die Zuger Regierung im Massnahmenplan Gleichstellung von Frau und Mann 2019–2022 unter Punkt D Massnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie definiert. Schliesslich wird sich der Regierungsrat im Rahmen zweier Motionen (Motion betreffend bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kanton Zug vom 2. Mai 2018 (Vorlage Nr. 2868.1 - 15773) sowie Motion betreffend bedarfsgerechter Einführung von Tagesschulen vom 12. August 2019 (Vorlage Nr. 3004.1 - 16133) eingehend mit dieser Thematik befassen. Zum Thema der familienergänzenden Kinderbetreuung reichten am 2. Mai 2018 Andreas Hürlimann und Karen Umbach die Motion «Für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kanton Zug» ein. Die Motion verlangt von der Regierung die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage. Die Volkswirtschaftsdirektion setzt sich im Übrigen seit Jahrzehnten für eine gute Versorgung mit familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten ein und hat auch verschiedene Angebote ideell und personell aufgebaut. Auch hat der Kanton Zug Krippenplätze für die eigenen Mitarbeitenden eingekauft. Die JPK teilt die Ansicht des Regierungsrats, wonach bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zug allenfalls noch Potenzial besteht. Jedoch müsste dieses primär durch die Gemeinden realisiert werden, da diese politisch für die entsprechende Versorgung verantwortlich sind. Auch für die in Ziffer 1 lit. e geforderte Wiedereinführung des kantonalen Gleichstellungsbüros und der Gleichstellungskommission besteht keine Notwendigkeit. Der erwähnte Massnahmenplan 2019 bis 2022 beinhaltet u.a. die Schaffung einer guten Datengrundlage zum Stand der Gleichstellung der Geschlechter, zur Bereitstellung von entsprechenden Informationen für Mitarbeitenden, die Ermöglichung von Teilzeitarbeit für Mitarbeitende aller Stufen etc. Mit der Arbeitsgruppe Gleichstellung, in welcher alle Direktionen Einsitz haben, können die aktuellen Anliegen innerhalb der kantonalen Verwaltung bezüglich Gleichstellung effizient und pragmatisch bearbeitet werden.

Ziffer 2 lit. a stellt eine direkte Aufforderung an die Regierung dar, weshalb die JPK nicht zuständig ist. Im Übrigen hat die Fraktion ALG am 31. Oktober 2017 ein Postulat (Vorlage Nr. 2796.1 - 15595) mit demselben Anliegen eingereicht. Der Regierungsrat hat das Postulat beantwortet und dem Kantonsrat beantragt, dieses für nicht erheblich zu erklären mit der Begründung, dass der Kanton Zug seine Verpflichtungen betreffend Lohngleichheit bereits genügend wahrnimmt. Der Kantonsrat erklärte das Postulat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2018 für nicht erheblich. Die Forderungen in Ziffer 2 lit. b und c erübrigen sich ebenfalls. Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten, worunter auch der Bund, die Kantone und Gemeinden fallen, müssen in Nachachtung der Änderung des Gleichstellungsgesetzes vom 14. Dezember 2018 (Art. 13a GIG; SR 151.1) bis Ende 2021 eine erste Lohngleichheitsanalyse durchführen. Im Übrigen sind im Massnahmenplan 2019 bis 2022 zur Gleichstellung des Regierungsrats unter Punkt G diverse Überprüfungsmechanismen, wie die bereits erwähnte Aktualisierung und Ergänzung der Datenbasis des Lohnsystems, geplant. Die entsprechenden Forderungen der Petitionärinnen sind somit erfüllt. Was die in Ziffer 2 lit. e genannte Forderung nach der Einführung eines kantonalen Mindestlohnes anbelangt, ist die JPK wie der Regierungsrat der Ansicht, dass diese Thematik grundsätzlich zwischen den Unternehmen und den Sozialpartnern zu regeln ist und in der Verantwortung einzelner politischer Gruppierungen liegt.

Die Aufforderung in Ziffer 3 lit. a richtet sich an die gesamte Gesellschaft. Der Kanton Zug als Arbeitgeber setzt sich für den Schutz der persönlichen Integrität und gegen Mobbing/sexuelle Belästigung insbesondere am Arbeitsplatz ein. Neuen Mitarbeitenden wird eine entsprechende Informationsbroschüre abgegeben. Zu dieser Thematik sind denn auch im Kanton Zug diverse Leitfäden und Checklisten vorhanden. Gemäss § 28<sup>bis</sup> des kantonalen Personalgesetzes (PG, BGS 154.21) sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, Missstände innerhalb der Organisation oder Institution und strafbare Handlungen, welche ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt werden, zu melden bzw. anzuzeigen. Ausserdem existiert im Kanton Zug eine Ombudsstelle, an welche sich auch Mitarbeitende des Kantons oder der Gemeinden wenden dürfen. Im Kanton Zug sind für Opfer von sexueller Belästigung bereits verschiedene einfach zugängliche Anlaufstellen (Zuger Polizei, Herberge für Frauen,

Opferberatungsstelle eff-zett das fachzentrum) vorhanden. Diese Anlaufstellen werden in der Willkommensbroschüre an alle neuzuziehenden Zugerinnen und Zuger erwähnt. Ferner laufen bei der Sicherheitsdirektion Abklärungen zu diversen Massnahmen zur Prävention und Intervention im Bereich häuslicher Gewalt. Daher ist die JPK zusammen mit dem Regierungsrat der Ansicht, dass sich die Forderungen in Ziffer 3 lit. b erübrigen. Ziffer 3 lit. c richtet sich wiederum direkt an die Regierung, weshalb der Kantonsrat nicht zuständig ist.

Zu Ziffer 4: Die JPK ist wie der Regierungsrat der Ansicht, dass die Freiwilligenarbeit einen grossen Stellenwert in unserer Gesellschaft hat. Die Vereinbarkeit von bezahlter und unbezahlter Arbeit wird mit der seit 2012 geltenden Subventionsvereinbarung zwischen der Direktion des Innern mit der Fachstelle Benevol Zug gefördert. Auch durch die Subventionsvereinbarung mit der Vereinigung Insieme Cerebral Zug werden diverse Bildungs-, Entlastungs-, Freizeit- und Ferienangebote für minderjährige und erwachsene Menschen mit Behinderung und deren Angehörige, finanziell unterstützt. Diese Subventionsvereinbarungen wurden bis 2022 verlängert. Zudem unterstützt der Regierungsrat über den Lotteriefonds den Aufbau von KISS-Genossenschaften (Begleitete Nachbarschaftshilfe) im Kanton. Ausserdem wurde im Rahmen des Legislaturziels 24 «Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen» eine Informationsplattform für pflegende Angehörige geschaffen, welche zur verbesserten Information und somit einer besseren Unterstützung der pflegenden Angehörigen beiträgt. Im Übrigen sind für die Themenbereiche Alter und Langzeitpflege in erster Linie die Gemeinden und nicht der Kanton zuständig. Die JPK ist der Ansicht, dass die Ausarbeitung weiterer Massnahmen in der Verantwortung einzelner politischer Gruppierungen oder einzelner PolitikerInnen liegt.

### **3. Antrag**

Die Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat daher mit 5 zu 1 Stimmen:

die Petition vom 14. Juni 2019, die im Namen des Zuger Frauenstreikkomitees von Kantonsrätin Anna Spescha eingereicht wurde, sei zur Kenntnis zu nehmen; ihr sei jedoch keine Folge zu leisten.

Zug, 24. Januar 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner